

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4160**

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Geschäftsführerin des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Dörte Schönfelder  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Justizariat  
Fachgruppe  
Vergabe- und Vertragswesen

Christian Bieber  
Org.-Z. 8122.06  
Telefon: 0431 599-1275  
Telefax: 0431 599-1119  
[christian.bieber@gmsh.de](mailto:christian.bieber@gmsh.de)

08.06.2020

Nur per E-Mail:  
[Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/2107

Sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Anhörung und nehme im Auftrag der Geschäftsführung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR zum Gesetzentwurf, Drs. 19/2107, Stellung:

Wie es aus der Begründung zum Gesetzentwurf in der Drs. 19/2107 zutreffend hervorgeht, zielt das nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) beim Bundeskartellamt zu errichtende und zu führende Wettbewerbsregister im Wesentlichen auf die Eintragung solcher Verstöße von Unternehmen ab, die bisher dem Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach dem Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) unterfallen.

Zwar besteht zwischen beiden Registern kein völliger Gleichlauf. Einige Verstöße, die bisher in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs eingetragen werden können, finden sich im Anwendungsbereich des bundesweiten Wettbewerbsregisters nicht wieder (z.B. Straftaten gegen die Umwelt gemäß §§ 324 ff. StGB; Verfehlungen im Zusammenhang mit der Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation).

Im Wesentlichen handelt es sich bei beiden Registern jedoch um eine Doppelstruktur (z.B. bezogen auf Verstöße wegen Straftaten im Bereich von Korruptionsdelikten und Wirtschaftskriminalität, wettbewerbsbeschränkende Verstöße sowie Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit).

Aus der Sicht der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR als öffentlichem Auftraggeber ist daher die mit dem Gesetzesentwurf Dr. 19/2017 beabsichtigte Aufhebung des GRfW unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung des Verwaltungsaufwands zu begrüßen. Nach Aufhebung des GRfW beschränkt sich die Abfragepflicht öffentlicher Auftraggeber allein auf das bundesweite Wettbewerbsregister.

Im Übrigen erscheint die Aufhebung des GRfW auch insoweit sinnvoll, als dieses mehrfach (z.B. zur Definition öffentlicher Auftraggeber unter § 1 Abs. 2 oder zur Regelung der Zuständigen Behörde unter § 12) das zwischenzeitlich aufgehobene Tariftreue- und Vergabegesetz in Bezug nimmt und insoweit zumindest aktualisierungsbedürftig wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Christian Bieber